

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises**

# Entwurf

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 20.05.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises**

Die Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises wird entsprechend den nachfolgenden Regelungen geändert.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit des Kreistags**

#### **§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

1. In Nr. 6. Wird § 105 Abs. 1 GemO durch § 104 Abs. 1 GemO ersetzt.
2. Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:  
die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleitern und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Landrat; eine Vorberatung im zuständigen Ausschuss findet nicht statt,
3. Nr. 17 erhält folgende Wortlaut:  
die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
4. Nr. 19 erhält folgende Wortlaut:  
die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist
5. Nr. 20 erhält folgenden Wortlaut:  
die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Rechtsgeschäften i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
6. Nr. 21 erhält folgenden Wortlaut:  
der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne,
7. Nr. 24 erhält folgenden Wortlaut:

der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen sowie der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen i.S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit anderen Gebietskörperschaften,

8. Nr. 30 erhält folgenden Wortlaut:  
die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),

### **§ 3**

#### **Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen**

**In § 4 Abs. 2** werden die Worte "11 Kreisträte sowie 11 weitere stimmberechtigte Mitglieder" durch die Worte "10 Kreisträte sowie 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder" ersetzt.

**§ 4 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz erhalten folgenden Wortlaut:**

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, kann die weitere Stellvertretung durch andere Verhinderungsstellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung oder durch die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit der Ausschüsse**

**§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:  
Gesundheitswesen einschließlich der Aufgaben des Landkreises nach dem Infektionsschutzgesetz;
2. Nr. 9 wird gestrichen. Die nachfolgenden Nummern verringern sich in der Zahl um 1
3. Nr. 11 (neu) erhält folgenden Wortlaut:  
das sonstige Personalwesen, soweit nicht der Landrat oder der Kreistag zuständig sind.

**§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 3 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Aufzählungspunkte wird entsprechend angepasst.
2. Nr. 6 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Aufzählungspunkte wird entsprechend angepasst.
3. In Nr. 10 (neu) wird das Wort "Tierheime" durch das Wort "Tierschutz" ersetzt.

**§ 5 Abs. 3 Nr. 6 wird gestrichen****§ 5 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:**

Die beschließenden Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach dem § 7 die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist:

1. Der Vollzug des Haushaltsplanes und die Vergabe von Aufträgen, ggf. auch Mehrjahresverträge, ohne betragsmäßige Begrenzung;
2. die Entscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben einschließlich der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung ohne betragsmäßige Begrenzung;
3. den Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen;
4. die Stundung von Forderungen;
5. den Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
6. den Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen des Haushalts ohne betragsmäßige Begrenzung;
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 250.000,-- € und den Abschluss von Vergleichen, sofern das Zugeständnis des Landkreises 125.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigt;
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Gesamthaushalts nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,-- € im Einzelfall. Übersteigen derartige Bewilligungen den Betrag von 150.000,-- € im Einzelfall, so ist die Zustimmung des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit erforderlich. Stimmt dieser der Bewilligung nicht zu, ist die Angelegenheit dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.
9. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250.000,-- €;
10. die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zum Höchstbetrag von 75.000,-- €;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie aus Rechtsgeschäften i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO, bis zum Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall,
12. Wesentliche Angelegenheiten der Zweckverbände sowie anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für den Landkreis nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

**§ 5****Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen****§ 6 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:**

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit anzunehmen.

**§ 6 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:**

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern i.S.v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

**§ 6**  
**Zuständigkeit des Landrats**

**§ 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. Die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD
2. der Vollzug des Haushaltsplanes und die Vergabe von Aufträgen, ggf. auch Mehrjahresverträge, bis zu einer Wertgrenze von 500.000,-- € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
3. der Abschluss von Kreditverträgen und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung
4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 500.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen;
5. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000,-- €;
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50.000,-- € im Einzelfall;
7. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall;
8. Stundungen in der Höhe unbegrenzt bis sechs Monate, im Übrigen bis zu 50.000,-- €;
9. die Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen;
10. der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 500.000,-- € im Einzelfall;
11. der Erwerb, Tausch sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 500.000,-- € im Einzelfall;
12. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,-- €, von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 50.000,-- €, von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 50.000,-- €;

13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000,-- € nicht übersteigt;
14. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1.000,-- € jährlich, sowie der Austritt aus ihnen;
15. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz;
16. die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen;
17. die Umschuldung von Krediten zur Erreichung eines günstigeren Zinssatzes;
18. die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen auf der Basis von Grundsatzbeschlüssen oder Förderrichtlinien des Kreistags im Rahmen der Planansätze;
19. die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten.

**§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Verwaltungstätigkeiten, Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
2. Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten unterhalb der Amtsleiterenebene
3. Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:  
die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten unterhalb der Amtsleiterenebene

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den \_\_\_\_\_

Sven Hinterseh  
Landrat